

# Arbeitszeitkalender 2007

## für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

- ☞ Markieren Sie mit einem Stift Ihren festen freien Tag (z. B. alle Montage im Kalender). Trifft einer der Feiertage auf den freien Tag und müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie immer einen ganzen freien Ersatztag, unabhängig von der Zahl der gearbeiteten Stunden.
- ☞ Tragen Sie gegebenenfalls zusätzliche regional oder betriebsüblich freie Tage ein (z. B. Friedensfest in der Stadt Augsburg). Für diese Tage ist Freizeitausgleich so zu gewähren, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag verfügen kann.

### Liebe MesnerInnen und KirchenmusikerInnen,

kaum eine Kollegin oder eine Kollege arbeitet im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Die Kirche und ihr Dienst ist den meisten mehr Berufung als Beruf und viele engagieren sich für ihre Gemeinde weit über das Maß hinaus.

Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein und Flexibilität. Vertrauen, Rücksichtnahme und Achten auf die berechtigten Bedürfnisse der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten, sind die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei.

Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von beiden, Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

### Erläuterungen zum Kalender

Die im Kalender farbig hervorgehobenen Festtage sind grundsätzlich arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlichen und betriebsüblich freien Tagen gilt: Der Freizeitausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden. Oft erhält – im gegenseitigen Einvernehmen und zu beidseitiger Zufriedenheit – der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt erfasst und verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. Teil A, 1. § 6 Abs. 1) ist dies grundsätzlich zulässig – vorausgesetzt, man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember						
Mittwoch								1					Mittwoch					
Donnerstag		1	1					2			1	Allerheiligen**	Donnerstag					
Freitag		2	Mariä Lichtmess	2		1		3			2	Allerseelen	Freitag					
Samstag		3	3			2		4	1		3	1	Samstag					
Sonntag		4	4	1	Palmsontag	3	1	5	2		4	2	1. Advent	Sonntag				
Montag	1	Neujahr**	5	5	2		4	2	6	3	1	5	3	Montag				
Dienstag	2		6	6	3	1	Tag d. Arbeit**	5	3	4	2	6	4	Dienstag				
Mittwoch	3		7	7	4	2		6	4	8	3	Tag der deutschen Einheit**	7	5	Mittwoch			
Donnerstag	4		8	8	5	Gründonnerstag	3	7	Fronleichnam**	5	6	4	8	6	St. Nikolaus	Donnerstag		
Freitag	5		9	9	6	Karfreitag**	4	8	6	10	7	5	9	7	7	Freitag		
Samstag	6	Heilig Dreikönig***	10	10	7	Karsamstag	5	9	7	11	8	6	10	8	8	Mariä Empfängnis	Samstag	
Sonntag	7		11	11	8	Ostersonntag*	6	10	8	12	9	7	11	9	9	St. Martin	Sonntag	
Montag	8		12	12	9	Ostermontag**	7	11	9	13	10	8	12	10	10		Montag	
Dienstag	9		13	13	10		8	12	10	14	11	9	13	11	11		Dienstag	
Mittwoch	10		14	14	11		9	13	11	15	Mariä Himmelfahrt**	12	10	14	12		Mittwoch	
Donnerstag	11		15	15	12		10	14	12	16		13	11	15	13		Donnerstag	
Freitag	12		16	16	13		11	15	13	17		14	12	16	14		Freitag	
Samstag	13		17	17	14		12	16	14	18		15	13	17	15		Samstag	
Sonntag	14		18	18	15		13	17	15	19		16	14	18	16		Sonntag	
Montag	15		19	19	16		14	18	16	20		17	15	19	17		Montag	
Dienstag	16		20	20	17		15	19	17	21		18	16	20	18		Dienstag	
Mittwoch	17		21	Aschermittwoch	18		16	20	18	22		19	17	21	19		Mittwoch	
Donnerstag	18		22	22	19	17	Christi Himmelfahrt**	21	19	23	20	18	22	20	20		Donnerstag	
Freitag	19		23	23	20	18		22	20	24	21	19	23	21	21		Freitag	
Samstag	20		24	24	21	19		23	21	25	22	20	24	22	22		Samstag	
Sonntag	21		25	25	22	20		24	22	26	23	21	25	23	23		Sonntag	
Montag	22		26	26	23	21		25	23	27	24	22	26	24	24	24	Heilig Abend***	Montag
Dienstag	23		27	27	24	22		26	24	28	25	23	27	25	25	25	Weihnachten**	Dienstag
Mittwoch	24		28	28	25	23		27	25	29	26	24	28	26	26	26	Stephanus**	Mittwoch
Donnerstag	25		29	29	26	24		28	26	30	27	25	29	27	27		Donnerstag	
Freitag	26		30	30	27	25		29	27	31	28	26	30	28	28		Freitag	
Samstag	27		31	31	28	26		30	28		29	27		29	29		Samstag	
Sonntag	28			29		27	Pfingstsonntag*		29		30	28		30	30		Sonntag	
Montag	29			30		28	Pfingstmontag**		30			29				31	Silvester***	Montag
Dienstag	30					29			31			30						Dienstag
Mittwoch	31					30						31						Mittwoch
Donnerstag						31												Donnerstag

### "Fester freier Tag"

- Soweit nichts anderes vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist grundsätzlich Arbeitstag. Der "freie Tag" muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!
- Nur ausnahmsweise aus "dringenden betrieblichen Gründen" darf an diesem "festen freien Tag" gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein anderer Tag in der selben Woche freizugeben, unabhängig davon wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.
- Fällt auf den "festen freien Tag" ein Feiertag, an dem der/die MitarbeiterIn arbeiten muss, erhält er/sie ebenfalls unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden einen ganzen Tag frei – möglichst in der selben Woche.

### Freier Sonntag

- Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitsstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

### Feiertagsausgleich

- Freizeitausgleich gibt es nur für Feiertage, die durch die entsprechenden ABD-Regelungen erfasst werden. Für andere Festtage, z. B. Palmsonntag oder Aschermittwoch, gibt es keinen Freizeitausgleich, außer es wäre in der Dienststelle betriebsüblich.
- Freizeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betriebsüblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
- Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden.
- Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den "festen freien Tag" gelegt werden, da dieser ohnehin arbeitsfrei ist.

### Einschränkungen

- An Sonn- und Feiertagen dürfen – außer in Notfällen – nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit den gottesdienstlichen Handlungen stehen (z. B. Schneeräumen vor der Kirche ist notwendig, Sträucher zuschneiden nicht).
- Den MitarbeiterInnen sind ausreichende Ruhezeiten zu gewähren (vgl. Kirchl. Arbeitszeitordnung, "KAZO").

### Ausnahmen

- Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (vgl. § 9 Abs. 6 Dienstordnung Mesner und Dienstordnung Kirchenmusiker).

### Erholungsurlaub

- Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da ein 6-Tage-Beschäftigter um eine Woche Urlaub nehmen zu können auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen muss. Daher beträgt die Zahl der Urlaubstage bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 31 Tage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 35 Tage, nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 36 Tage (vgl. ABD Teil A, 1. § 26).

### Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Zusätzliche gesetzliche oder betriebsübliche Feiertage fallen unter die Gruppe \*\*. Mariä Himmelfahrt ist in überwiegend evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie \*\*\*.

\* An diesen Tagen besteht Anspruch auf genau einen freien Ersatztag, unabhängig davon wie viele Stunden gearbeitet wurden.

\*\* An diesen Tagen besteht Anspruch auf einen ganzen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in der Ausgleichswoche von der Wochenarbeitszeit abgezogen. (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 8 Std. am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser Woche noch 39 minus 8 Std. = 31 Std. an den übrigen Tagen arbeiten.)

Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist immer wie unter \* beschrieben zu verfahren.

\*\*\* Für diese Tage ist "entsprechender Freizeitausgleich" zu gewähren. Es handelt sich um arbeitsfreie Tage nach ABD Teil A, 1. § 6 Abs. 3. Die zeitliche Lage des Freizeitausgleichs ist nicht genauer festgelegt, es dürfte aber zweckmäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (\*\*) zu verfahren.

Das aktuelle ABD finden Sie unter [www.onlineABD.de](http://www.onlineABD.de). Unter [www.kodakompass.de/mesner](http://www.kodakompass.de/mesner) und [www.kodakompass.de/kirchenmusiker](http://www.kodakompass.de/kirchenmusiker) finden Sie die Dienstordnungen mit Erläuterungen und eine Excel-Tabelle zur Arbeitszeitberechnung für MesnerInnen.